



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit, Sport
und Konsumentenschutz
HARALD Ettl

II-4170 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1031 Wien, Radetzkystr. 2
Tel. (0222) 711 58/0

GZ 114.140/35-I/D/14/a/91

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

1721 IAB
1991 -12- 13
zu 1734 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petrovic und FreundInnen haben am 14. Oktober 1991 unter der Nr. 1734/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Schaffung eines zentralen Mißbildungsregisters gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Maßnahmen haben Sie seit Februar getroffen, um dieses zentrale Mißbildungsregister in Österreich schaffen zu können und so eine wesentliche gesundheitsstatistische Voraussetzung für den Aufbau umfassender präventivmedizinischer Maßnahmen zu realisieren?
2. Welche Schritte sind in diesem Zusammenhang noch offen und in welchem Zeitrahmen denken Sie, sie erledigen zu können?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Wie bereits in der in der Präambel erwähnten Beantwortung der Anfrage Nr. 83/J ausgeführt, können die Vorarbeiten betreffend Schaffung gesetzlicher Grundlagen für ein, zentrales Mißbildungsregister analog etwa dem Krebsstatistikgesetz bzw. der damit zusammenhängenden Sicherstellung der erforderlichen personellen und sachlichen insbesondere auch finanziellen Voraussetzungen, aber auch Abklärung der datenschutzrechtlichen Fragen erst in Angriff genommen werden, wenn ein fachlich ausgereiftes und von den beteiligten Fachkreisen allgemein akzeptiertes Grundkonzept vorliegt.

-2-

Die Österreichische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe, die seinerzeit den Gedanken eines zentralen Mißbildungsregisters im Gesundheitsressort deponiert hat, hat bisher ein derart ausreichend konkretisiertes Grundkonzept nicht fertiggestellt bzw. meinem Ressort vorgelegt.

Zu Frage 2:

Ab dem Zeitpunkt der Vorlage eines fachlich ausgereiften Grundkonzeptes wäre für die Realisierung im Sinne der Sicherstellung der personellen und technischen Voraussetzungen bzw. der gesetzlichen Verankerung eines zentralen Mißbildungsregisters unter Berücksichtigung des Grundrechtes auf Datenschutz ein Zeitraum von etwa ein bis zwei Jahren anzunehmen.

